

Ordnung über die Verleihung der Verdienstplakette und Bürgerehrung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

§ 1

Die Verdienstplakette und die Bürgerehrung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim ist zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das öffentliche Wohl und das Ansehen der Gemeinde Seeheim-Jugenheim bestimmt.

§ 2

Über die Verleihung entscheidet die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Zahl ihrer Mitglieder.

§ 3

Die Verdienstplakette kann verliehen werden an:

1. Ortsansässige Personen und Vereinigungen, die sich durch Leistungen politischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, kultureller oder in anderer gemeinnütziger Art besonders ausgezeichnet haben.

Dazu gehören insbesondere:

- a) hervorragende langjährige Verdienste um die Demokratie, das Leben und das allgemeine Wohl der Ortsbevölkerung,
 - b) mindestens 20-jähriges Ausüben ehrenamtlicher Funktionen in der Gemeinde,
 - c) mindestens 20-jährige Wahrnehmung eines politischen Mandats in der Gemeinde,
 - d) Bürger, denen das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung verliehen wird,
 - e) vorbildliche Hilfeleistung oder Einzelleistungen von besonderer Bedeutung, die beispielhaft für die Allgemeinheit sind,
 - f) die sich in besonderer Weise um Sport und Kultur verdient gemacht haben.
2. Nicht ortsansässige Personen und Vereinigungen, die sich durch besondere Leistungen um das öffentliche Wohl und das Ansehen der Gemeinde Seeheim-Jugenheim verdient gemacht haben.

§ 4

Die Verdienstplakette der Gemeinde Seeheim-Jugenheim kann im Jahr nur dreimal verliehen werden.

§ 5

Die Verleihung der Verdienstplakette wird durch eine Urkunde bezeugt, die den Namen und eine Würdigung der besonderen Verdienste der ausgezeichneten Person oder Vereinigung sowie den Beschluß der Gemeindevertretung über die Verleihung enthält.

§ 6

Die Übergabe der Verdienstplakette und der Urkunde an die ausgezeichnete Person oder Vereinigung wird in würdiger Form durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter vorgenommen. Sie soll möglichst in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung erfolgen. Der Text der Urkunde ist bei der Verleihung in einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung, oder, wenn die Verleihung nicht in einer solchen erfolgt ist, in der folgenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekanntzugeben.

§ 7

Bürger der Gemeinde Seeheim-Jugenheim, die sich um das Wohl der Allgemeinheit verdient gemacht haben, können durch die Aushändigung einer Urkunde besonders geehrt werden, wobei die Bestimmungen der vorstehenden Ordnung (§§ 2, 3, 5 und 6) anzuwenden sind.

Die Zahl der Ehrungen wird auf jährlich sechs beschränkt.

§ 8

Die vorstehende Ordnung über die Verleihung der Verdienstplakette und die Bürgerehrung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim in ihrer Sitzung am 26.10.1978 beschlossen.

§ 9

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Ordnung über die Verleihung der Verdienstplakette und Bürgerehrung der ehemals selbständigen Gemeinde Seeheim vom 20.6.1968 und die Ordnung über die Verleihung der Ehrenurkunde der ehemals selbständigen Gemeinde Jugenheim vom 29.1.1970 außer Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 27.10.1978

Der Gemeindevorstand

gez. Draudt
Bürgermeister